

BGer 5A 965/2022 vom 14. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_965_2022

FR: TF 5A 965/2022 du 14 décembre 2022

IT: TF 5A 965/2022 del 14 dicembre 2022

Regeste

Behandlung ohne Zustimmung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist weitestgehend auf Englisch und damit nicht in einer schweizerischen Amtssprache verfasst (Art. 42 Abs. 1 i.V.m. 54 Abs. 1 BGG). Eine Rückweisung zur Verbesserung (Art. 42 Abs. 6 BGG) erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann. Es fehlt nicht nur am erforderlichen Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG), sondern auch an einer tauglichen Beschwerdebegründung (dazu E. 2).

E. 2

Die Zwangsmedikation erfolgt im Rahmen des Strafvollzuges und gestützt auf § 24 Abs. 1 lit. b des Patientengesetzes des Kantons Zürich. Die Verletzung kantonalen Rechts kann das Bundesgericht nur im Zusammenhang mit einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte überprüfen, wobei die Rüge im Vordergrund steht, das kantonale Recht sei willkürlich angewandt worden (BGE 139 III 225 E. 2.3; 139 III 252 E. 1.4; 142 II 369 E. 2.1). Es werden keine Verfassungsrügen erhoben; die Ausführungen in der Beschwerde sind rein appellatorisch. Ohnehin nehmen sie keinen konkreten Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides, so dass sie selbst den allgemeinen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügen würden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.